

**Meldet uns Drohungen und
Repressionsversuche eurer
Vorgesetzten!**

Warnstreik!

- für einen fairen Tarifvertrag – auf dem Weg zum TVöD!
- für faire Löhne nicht unter 12,63 EUR / Stunde und gute Entwicklungsstufen für alle



Am Montag tagt der Finanz- und Strukturausschuss des Aufsichtsrates der Charité u.a. mit Finanzsenator Kollatz im „Elfenbeinturm“. Lasst ihn uns gebührend begrüßen und fordern wir Geld für einen Tarifvertrag von ihm!

Wir rufen alle Beschäftigten und alle von der Charité Gestellten in der CFM für den 02. März ab Beginn der jeweiligen Frühschicht in den gantztägigen Warnstreik gerufen (*Streikende ist das Ende der Nachtschicht am Mittwoch, dem 04.03.*).

Bitte kommt zu 08.00 zum zentralen Streikkundgebungsort zum „Bettenhochhaus“ CCM. Von dort marschieren wir um 08.30 durch die Luisenstraße zum „Elfenbeinturm“ um den Senator zu empfangen.

Eure Streikleitung (und Bereichsverantwortlichen): Christian Haberland, Daniel Turek, Kati Wehmhöfer, Diana Bruhnke, Pia Böhnke, Sascha Kraft, Marco Pavlik, Dirk Bobermin, Mehmet Yilmaz, Roy Tinius, Susanne Panzenhagen, Thomas Bauer, Sebastian Jansen

Rechtshinweise auf der Rückseite!

Das Bundesarbeitsgericht hat rechtskräftig entschieden:

1. „Gewerkschaftliche Warnstreiks sind nach Ablauf der Friedenspflicht auch während noch laufender Tarifverhandlungen zulässig“ (BAG v. 12.09.1984). Die Tarifvertragsparteien bestimmen selbst, wann die Verhandlungen ausgeschöpft sind“ (BAG v. 21.06.1988).
2. Der Streik ist ein **Grundrecht** zur Durchsetzung unserer Forderungen (Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes).
3. Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik stellt **keine Verletzung des Arbeitsvertrages** dar. Maßregelungen durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik sind verboten. **Der bestreikte Arbeitgeber darf deshalb dem/der streikenden Arbeitnehmer/ in nicht kündigen.** Nach Ende des Streiks besteht ein **Anspruch auf Weiterbeschäftigung.** Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Der / die Arbeitnehmer/in braucht keine Arbeitsleistung zu erbringen. Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht.
4. In Arbeitskämpfen darf die Geschäftsleitung nicht sog. „Notdienstarbeiten“ einseitig organisieren und einzelne Arbeitnehmer hierauf verpflichten (BAG v. 30.03.1982 – 1 AZR 265/80 und LAG Hannover v. 01.02.1980 – 2 Sa 110/79 sowie v. 22.10.1985 – 8 Sa 32/85). Die Regelung der Modalitäten eines arbeitskampfbedingten Notdienstes ist – zumindest zunächst - gemeinsame Aufgabe des Arbeitgebers

und der streikführenden Gewerkschaft (BAG v. 31.01.1995 – 1 AZR 142/94). Entsprechend vorformulierte Unterwerfungserklärungen sind nichtig. **Die Ablehnung direkter Streikarbeit ist keine unberechtigte Arbeitsverweigerung** (BAG v. 25.07.1957). Notdienstarbeiten dürfen im Übrigen nur zur Erhaltung der Substanz des Eigentums, nicht jedoch zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes verlangt werden (BAG v. 30.03.1982 – 1 AZR 265/80).

5. Überstundenanordnungen aus Anlass der Teilnahme am Streik sind rechtswidrig und unwirksam. Sie bedürften im Übrigen der vorherigen Zustimmung des Betriebsrates gem. § 87 Betriebsverfassungsgesetz. Eine Verpflichtung zur Nacharbeit der durch den Streik ausgefallenen Arbeitsstunden besteht nicht.

6. Um einen reibungslosen, ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ablauf des Streiks zu gewährleisten, haben sich alle Kolleginnen und Kollegen an die Anweisungen der Streikleitung zu halten.

7. Über das Ende bzw. Unterbrechung des Streiks entscheidet die Streikleitung

Bei Fragen oder Unsicherheiten wendet euch an die Kolleginnen und Kollegen der Streikleitung. Ihr erkennt sie an den mit den gelben Warnwesten mit der Aufschrift „Streikleitung“.

Die „Gestellten“ dürfen sich an einem von ver.di ausgerufenen Solidaritätsstreik für die zum Streik aufgerufenen Kolleginnen und Kollegen beteiligen. Arbeitsrechtliche Konsequenzen haben sie nicht zu befürchten, da rechtmäßig durch eine Gewerkschaft zum Streik aufgerufen wurde und die von der Rechtsprechung geforderte Verhältnismäßigkeit zum „Hauptstreik“ gegeben ist. Im Falle eines Lohnabzuges durch die Charité erhalten die gestellten Kolleginnen und Kollegen von ver.di auch Streikgeld.

Auszug aus einem Urteil des LAG Baden-Württemberg vom 31.07.2013: „Der Beklagten ist zwar einzuräumen, dass der Kläger eine Leistungsverweigerung in diesem Falle nicht über § 11 Abs. 5 AÜG hätte begründen können [...] Jedoch ist zu berücksichtigen, dass Arbeitnehmer nicht gegen ihren Willen zu einer so genannten direkten Streikarbeit, bzw. Streikbrucharbeit herangezogen werden dürfen. Denn es ist einem Arbeitnehmer unzumutbar, sich gegenüber streikenden Kollegen unsolidarisch zu verhalten und diesen in den Rücken zu fallen“ (Az: 4 Sa 18/13 LAG Baden-Württemberg).

Das heißt, ein Beschäftigter kann nicht zur Streikbrucharbeit herangezogen werden, auch wenn es kein explizites Leistungsverweigerungsrecht nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) gibt.